

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht

Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08

Kiel, den 15. Februar 2010

In der Strafsache
gegen H [REDACTED] A [REDACTED]
**2 Ws 35/10, 41/10,
42/10 (5-7/10)**

soll zum Schriftsatz des Vorsitzenden der 6. Großen Strafkammer, Richter am Landgericht D [REDACTED], wie folgt Stellung genommen werden.

Die Verteidigung erfährt durch diesen Schriftsatz erstmalig, dass „ab Mitte März“, „nach derzeitigem Stand ab dem 11.3.2010“ nun also beabsichtigt sei, mutmaßlich Geschädigte zu vernehmen.

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit hat der Unterzeichner im Rahmen seiner Äußerungsmöglichkeiten nach § 257 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung die Frage gestellt, was die von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahmen mit den angeklagten Fällen zu tun haben. Wochenlang wurde sich der angeblichen Klärung der personellen und organisatorischen Hintergründe des angeblichen M [REDACTED]-Firmenkomplexes gewidmet. Für die Verteidigung blieb völlig unklar, wann das Gericht gedenken würde, sich den einzelnen Fällen der Anklage zu zuwenden. Eine Antwort auf die immer wieder gestellte Frage ist weder vom Gericht noch vom Vorsitzenden, weder innerhalb noch außerhalb der Hauptverhandlung gegeben worden.

Dass nun – offenbar ausgelöst durch die Anfrage des Oberlandesgerichts – die angebliche Klärung der Hintergründe abrupt abgebrochen und sich den Geschädigten zugewandt wird, zeigt, wie beliebig die Planung der Hauptverhandlung durch das Gericht ist. Eine ergebnisorientierte Struktur kann nicht vorhanden sein, denn sonst wäre die Änderung des Programms wohl kaum so ohne weiteres möglich.

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Förde Sparkasse BLZ 210 501 70

Die abgebrochene Vernehmung des angeblichen Belastungszeugen L [REDACTED] wird bis Mitte März nicht fortgesetzt worden sein. Die abgebrochene Zeugenvernehmung des so genannten Sachverständigen Dipl. Ing. M [REDACTED] wird bis dahin nicht fortgesetzt worden sein. Die Befragung des Dipl. Ing. M [REDACTED] als Sachverständigen wird bis dahin nicht einmal begonnen worden sein. Eine Entscheidung, ob er nun Sachverständiger oder nur sachverständiger Zeuge ist, liegt immer noch nicht vor.

Die Verteidigung hält schon bislang das Beweisprogramm für unstrukturiert und will sich auch grundsätzlich nicht darüber beschweren, dass sich nun ab Mitte März den angeblich Geschädigten zugewandt werden soll. Fast skandalös ist es aber, dass dies offensichtlich nur deshalb geschieht, um angesichts der Anfrage durch das Oberlandesgericht entsprechenden Einwänden entgegen treten zu können und die letzte Chance zu wahren, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu rechtfertigen.

Das von der Kammer bis zur Anfrage des Oberlandesgerichts für wichtig gehaltene Beweisprogramm der Abläufe und Zusammenhänge innerhalb des angeblichen M [REDACTED]-Komplexes ist keineswegs abgeschlossen oder hat auch nur ein erstes geschlossenes Bild erbracht. Wenn man diese Zusammenhänge in der Art der Kammer, nämlich mittels Zeugen, aufklären wollte, wären hierfür genau so wie die bereits gehörten Zeugen zahlreiche weitere Zeugen wichtig, die zentrale Positionen einnahmen und bislang überhaupt noch nicht gehört wurden. Es bedarf keiner seherischen Fähigkeiten, zu vermuten, dass diese auch gehört worden wären, wenn das Oberlandesgericht nicht angefragt hätte. Die Kehrtwende hin zu einem neuen Thema erfolgt einzig und allein wegen dieser Anfrage des Oberlandesgerichts.

Damit kommt zum Ausdruck, dass die Planung der Hauptverhandlung nicht einem echtem Aufklärungsinteresse, sondern bloßer Taktiererei folgt. Das ist nicht hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass mit dem für den 4.3.2010 geladenen Zeugen V [REDACTED] A [REDACTED] nun auch „ein Hauptfranchis[e]nehmer“ geladen wird. Je nach dem, wie viele Fälle die Kammer aufzuklären gedenkt, kann die Anzahl der zu vernehmenden Franchise-Nehmer auf weit über 100 ansteigen. Außer Frau L [REDACTED], die aber für keinen konkreten Anklagevorwurf etwas beitragen konnte und offensichtlich (das wurde bereits ausgeführt, s. S. 8 ff. des hiesigen Schriftsatzes vom 6.1.10) eher zufällig als Zeugin gehört wurde, wurde bislang noch kein einziger (!) Franchise-Nehmer vernommen.

Es bleibt also festzuhalten, dass sich trotz bislang durchgeführter 36 Hauptverhandlungstage gerade einmal *einem einzigen* Fall der Anklage, nämlich in dem Fall N [REDACTED], genähert wurde. Von einer bloßen Näherung muss man deshalb sprechen, weil auch hier der dazugehörige Franchise-Nehmer (noch?) nicht befragt und dementsprechend auch weder das Verhältnis dieses Franchise-Nehmers zu dem angeblichen M [REDACTED]-Firmengeflecht noch andere Umstände, etwa die dort verwendeten AGBs, aufgeklärt wurde.

Die in der offensichtlich auch nach Auffassung des Senates nicht zielführende Anlage der gesamten bisherigen Beweisaufnahme liegende massive Verletzung des in einer Haftsache geltenden Beschleunigungsgebotes ist nicht mehr heilbar. Auch angesichts der sich schon aus Vorstehendem ergebenden weiteren Zeitabläufe ist die Fortdauer der Untersuchungshaft jedenfalls unverhältnismäßig.

Rechtsanwalt